



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Genehmigungsverfahren Flughafen Hamburg Fuhlsbüttel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 10 Abs 2 Nr. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie nach § 6 Abs 5 in Verbindung mit § 10 Abs 2 Nr. 3 Satz 1 bis 3 LuftVG haben Behörden, "*deren Aufgabenbereich berührt wird*", Stellungnahmen sowohl im luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren als auch im luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren abzugeben.

Nach § 39 Abs 2 der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) gilt für Flughäfen, deren Gelände oder Bauschutzbereich sich auf mehrere Länder erstreckt (dies ist für Hamburg-Fuhlsbüttel der Fall), dass Genehmigungsbehörde die Luftfahrtbehörde desjenigen Landes ist, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt. Allerdings bedarf die jeweilige Genehmigung des Flughafens der Zustimmung der Luftfahrtbehörden der beteiligten Länder.

1. In welchen Genehmigungsverfahren (§ 6 LuftVG) für den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel sind Stellen (Behörden) des Landes Schleswig-Holstein zur Stellungnahme aufgefordert worden (Bitte jeweils angeben: Angabe der Aufforderung zur Stellungnahme (Datum, anfragende Stelle, Aktenzeichen der anfragenden Stelle), Angabe von Datum und Aktenzeichen der Stellungnahme einschließlich Angabe der Stellung nehmenden Stelle in Schleswig-Holstein, Datum und Aktenzeichen der schließlich erteilten Genehmigung, Datum und Aktenzeichen des schließlich erteilten Planfeststellungsbeschlusses)?

Den schleswig-holsteinischen Luftfahrtbehörden liegen die folgenden Unterlagen über Beteiligungen in Genehmigungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vor:

- Aufforderung zur Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO in einem Verfahren zur Änderung der Betriebsgenehmigung des Hamburger Flughafens im Zusammenhang mit der Errichtung einer neuen Lärmschutzhalle vom 04.09.1997; Az.: HW/HP 746.525-4.
- Zustimmende Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 18.09.1997; Az.: VII 540 – ohne Az..
- Datum und Aktenzeichen der geänderten Betriebsgenehmigung liegen nicht vor.

- Aufforderung zur Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO in einem Verfahren zur Änderung der Betriebsgenehmigung des Hamburger Flughafens im Zusammenhang mit der Ausweitung des Nachtflugverbotes durch die Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 19.11.1997, Az.: H3 764.530-3.
- Zustimmende Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 08.12.1997; Az.: VII 540b – 6009/4.
- Mitteilung der Hamburger Wirtschaftsbehörde vom 10.12.1997 über die Änderung der Betriebsgenehmigung des Hamburger Flughafens durch Ausweitung des Nachtflugverbotes mit Wirkung zum 01.04.1998; Az.: HW/H3/764.530-3/3/10.

- Aufforderung zur Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO durch die Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 07.08.1998 (Az.: H3 764.530-30/5) in einem Verfahren zur Änderung der Betriebsgenehmigung des Hamburger Flughafens im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Lärmkontingentes in die Betriebsgenehmigung.
- Erneute Aufforderung der Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO vom 05.11.1998 (Az.: H3 764.530-30/5)
- Ablehnende Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO durch das schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 18.11.1998; Az.: VII 542 – 6009/4.
- Erneute Aufforderung der Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zur Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO vom 13.01.1999 (Az.: H3 764.530-30/5)
- Zustimmende Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 30.03.1999; Az.: VII 542 – 6009/4.
- Mitteilung der Hamburger Wirtschaftsbehörde vom 10.12.1997 über die Änderung der Betriebsgenehmigung des Hamburger Flughafens mit Wirkung zum 01.04.1998; Az.: HW/H3/764.530-3/3/10.

- Aufforderung zur Stellungnahme nach § 39 Abs. 2 LuftVZO durch die Wirtschaftsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg vom 06.05.1999 (Az.: HW/H35/764.530-3) in einem Verfahren zur Änderung der Betriebsgenehmigung des Hamburger Flughafens zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.05.1998 (Vorfeld 2, Roll- und Verbindungswege).

- Zustimmende Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr vom 18.05.1999; Az.: VII 54 – 6009/4.
- Datum und Aktenzeichen der geänderten Betriebsgenehmigung liegen nicht vor.

Weitere Vorgänge im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG liegen den schleswig-holsteinischen Luftfahrtbehörden nicht vor. Auf Anfrage hat die für den Luftverkehr zuständige Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass dort keine entsprechenden Vorgänge bekannt sind.

2. In welchen Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel sind Stellen (Behörden) des Landes Schleswig-Holstein zur Stellungnahme aufgefordert worden (Bitte jeweils angeben: Angabe der Aufforderung zur Stellungnahme (Datum, anfragende Stelle, Aktenzeichen der anfragenden Stelle), Angabe von Datum und Aktenzeichen der Stellungnahme einschließlich Angabe der Stellung nehmenden Stelle in Schleswig-Holstein, Datum und Aktenzeichen der schließlich erteilten Genehmigung, Datum und Aktenzeichen des schließlich erteilten Planfeststellungsbeschlusses)?

Die schleswig-holsteinischen Luftfahrtbehörden sind in Planfeststellungsverfahren für den Flughafen Hamburg nicht zur Stellungnahme aufgefordert worden. Auf Anfrage hat die für den Luftverkehr zuständige Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit mitgeteilt, dass auch dort keine Kenntnisse über eine entsprechende Beteiligung schleswig-holsteinischer Luftfahrtbehörden bekannt sind.

Der Planfeststellungsbeschluss der Hamburger Wirtschaftsbehörde für die Errichtung und Nutzung einer neuen Lärmschutzhalle am Hamburger Flughafen vom 17.12.1997; Az.: HP 11/764.525-4 wurde dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Schreiben vom 08.01.1998 (Az.: HP/764.525-4) zur Kenntnisnahme übersandt.

3. Für welche Genehmigungen des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel hat die Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein ihre Zustimmung gemäß § 39 Abs 2 Satz 2 LuftVZO erteilt (Bitte jeweils angeben: Angabe der Aufforderung zur Stellungnahme (Datum, anfragende Stelle, Aktenzeichen der anfragenden Stelle), Angabe von Datum und Aktenzeichen der Stellungnahme einschließlich Angabe der Stellung nehmenden Stelle in Schleswig-Holstein, Datum und Aktenzeichen der schließlich erteilten Genehmigung, Datum und Aktenzeichen des schließlich erteilten Planfeststellungsbeschlusses)?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.